

# **REGIERUNGSVERORDNUNG NR. 137 VOM 6. APRIL 1993 ÜBER DIE ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE DES RATES FÜR DIE NATIONALEN MINDERHEITEN [EINSCHLIEßLICH DER ÄNDERUNGEN DURCH REGIERUNGSVERORDNUNG NR. 220 VOM 18. MAI 1993]**

In Ansehung der Bestimmungen der Verfassung Rumäniens über die Gleichberechtigung aller Staatsbürger sowie die Anerkennung und Gewährleistung der Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten,

unter Berücksichtigung des Willens der Regierung Rumäniens, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, entsprechend den europäischen und internationalen Standards auf diesem Gebiete zu fördern und zu beachten,

im Hinblick auf eine verbesserte Wahrnehmung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten in Rumänien gemäß den Bestimmungen der Verfassung Rumäniens und der geltenden Gesetze hat die Regierung Rumäniens beschlossen:

## ***Art. 1***

Es wird der Rat für die nationalen Minderheiten als beratendes Gremium der Regierung Rumäniens unter der Koordination des Generalsekretärs der Regierung gegründet.

Der Rat für die nationalen Minderheiten dient dem Zweck, die spezifischen Probleme der Angehörigen nationaler Minderheiten zu verfolgen, und in seine Zuständigkeit fallen Fragen normativer, administrativer und finanzieller Art, die sich auf die Rechtsausübung der Angehörigen nationaler Minderheiten im Hinblick auf die Bewahrung, Entfaltung und Bekundung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität, so wie diese in der Verfassung Rumäniens, in den geltenden Gesetzen sowie in den internationalen Abkommen und Übereinkommen, bei denen Rumänien Vertragspartei ist, ihren Ausdruck finden.

## ***Art. 2***

Der Rat für die nationalen Minderheiten setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten aus Rumänien, die im Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen vom 27. September 1992 rechtmäßig errichtet waren.

Dem Rat gehören desgleichen Vertreter im Rang eines Staatssekretärs oder Generaldirektors aus folgenden Organen der zentralen öffentlichen Fachverwaltung an:

- Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;
- Ministerium der Justiz;
- Ministerium des Inneren;
- Ministerium für Landesverteidigung;
- Ministerium für Finanzen;
- Kulturministerium;
- Unterrichtsministerium;
- Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz;
- Ministerium für öffentliche Arbeiten und Raumgestaltung;
- Ministerium für Jugend und Sport;
- Staatssekretariat für Kultusangelegenheiten;

- Regierungsdepartement für die örtliche öffentliche Verwaltung.

Das Sekretariat des Rates für die nationalen Minderheiten wird durch das Generalsekretariat der Regierung gestellt.

### **Art. 3**

Der Rat für die nationalen Minderheiten hat folgende Befugnisse:

1. Er stellt her und unterhält Kontakte zu den rechtmäßig errichteten Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten;
2. macht Vorschläge für die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und solchen für Regierungsverordnungen im Hinblick auf die Lösung von in seine Zuständigkeit fallenden Fragen;
3. schlägt der Regierung beziehungsweise dem Generalsekretär der Regierung die Anordnung von Verwaltungsmaßnahmen zur Lösung von in seine Zuständigkeit fallenden Fragen vor;
4. berichtet der Regierung in der Regel alle drei Monate über die innerhalb des Rates erörterten Fragen;
5. unterhält ständige Verbindung und arbeitet mit den örtlichen Verwaltungsbehörden zusammen, um die spezifischen Fragen der territorial-administrativen Einheiten festzustellen, und verfolgt deren Erledigung;
6. stellt her und unterhält Beziehungen zu Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen des Auslands sowie internationalen Gremien, deren Interesse der Beachtung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten gilt;
7. begutachtet Entwürfe von Gesetzen, Regierungsverordnungen und Anordnungen von Ministern, die Rechte und Pflichten der Angehörigen nationaler Minderheiten berühren;
8. nimmt Anträge und Hinweise von Einrichtungen, Organisationen und natürlichen Personen bezüglich seines Tätigkeitsbereichs entgegen und prüft sie.

### **Art. 4**

Der Rat für die nationalen Minderheiten tritt alle drei Monate oder nach Bedarf zusammen. Der Rat für die nationalen Minderheiten arbeitet im Plenum oder in Arbeitsausschüssen gemäß der Geschäftsordnung, die binnen 60 Tagen seit Verabschiedung dieser Verordnung zu erstellen ist.

### **Art. 5**

Betreffen die geprüften Fragen die öffentlichen Finanzen, so kann die Regierung auf begründeten Vorschlag des Rates für die nationalen Minderheiten Beschlüsse aufgrund Art. 17 des Gesetzes Nr. 10/1991 über die öffentlichen Finanzen und des Gesetzes über den Haushalt fassen.

#### **Art. 6**

Die Leiter der in Art. 2 genannten öffentlichen Behörden benennen binnen 5 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung die Personen, die dem Rat für die nationalen Minderheiten angehören werden.

Innerhalb der gleichen Frist leitet der Generalsekretär der Regierung Konsultationen mit den rechtmäßig errichteten Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten im Hinblick auf die Entsendung ihrer Vertreter in den Rat für die Nationalen Minderheiten ein.

#### **Art. 7**

Das in Art. 3 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichnete Sekretariat des Rates für die nationalen Minderheiten wird durch Anordnung des Generalsekretärs der Regierung im Rahmen des Stellenplans des Generalsekretariats der Regierung ernannt.

Der Haushalt des Generalsekretariats der Regierung wird um die für die Betätigung des Rates für die nationalen Minderheiten erforderlichen Mittel ergänzt.

#### **Art. 8**

Die Regierungsverordnung Nr. 860/1992 wird entsprechend geändert.

[Quelle: Brunner, Georg/ Tontsch, Günther H.: Der Minderheitenschutz in Ungarn und Rumänien (= Minderheitenschutz im östlichen Europa, Bd.4), Bonn 1995, S.187-189.]